

Konferenz der europäischen Parlamentspräsidenten

GESCHÄFTSORDNUNG

1. Die Konferenz wird unter der Schirmherrschaft der Parlamentarischen Versammlung des Europarates organisiert.
2. Die Konferenz tritt grundsätzlich alle zwei Jahre zusammen. Tagungsort ist abwechselnd Straßburg oder die Hauptstadt eines Mitgliedstaates des Europarates.
3. Die Konferenz setzt sich zusammen aus den Präsidenten der Parlamente der Mitgliedstaaten des Europarats sowie aus den Präsidenten der Parlamentarischen Versammlung des Europarats, des Europäischen Parlaments und der Versammlung der Westeuropäischen Union.
4. Die Parlamentspräsidenten der Sondergastländer und Beobachterstaaten der Parlamentarischen Versammlung werden als Beobachter eingeladen.
5. Andere Parlamentarische Versammlungen können von dem gastgebenden Land oder der Versammlung als Beobachter eingeladen werden.
6. Der Präsident des Parlaments oder der Parlamentarischen Versammlung, die Gastgeber der Konferenz ist, amtiert als Präsident. Der Präsident des vorherigen gastgebenden Parlaments oder der vorherigen Parlamentarischen Versammlung amtiert als Vizepräsident.
7. Der Konferenzpräsident eröffnet die Sitzungen, unterbricht sie und beendet sie, er/sie leitet die Arbeit der Konferenz, sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung und erteilt das Wort. Seine/Ihre Entscheidungen in diesen Fragen sind endgültig und werden ohne Aussprache akzeptiert.
8. Die Konferenz verabschiedet ihre Tagesordnung auf der Grundlage der vom Präsidium der Parlamentarischen Versammlung des Europarates vorgeschlagenen vorläufigen Tagesordnung unter Berücksichtigung der von den Konferenzteilnehmern gemachten Vorschläge.
9. Auf den Konferenzen werden in der Regel keine Resolutionen verabschiedet. Eventuelle Resolutionsentwürfe oder sonstige Texte werden jedoch auf dem Konsenswege verabschiedet. Textentwürfe müssen schriftlich auf Englisch oder Französisch vorgelegt und beim Konferenzsekretariat mindestens vier Wochen vor Konferenzbeginn eingereicht werden. Bei Änderungsanträgen kommt die Geschäftsordnung der Parlamentarischen Versammlung des Europarates zur Anwendung.
10. Rederecht haben nur die Präsidenten.
11. Jeder Delegierte hat fünf Minuten Redezeit.
12. Redner, die wegen Zeitmangels nicht sprechen konnten, können ihren Redetext zur Aufnahme in den Bericht vorlegen.

13. Das Verfahren zur Anmeldung von Rednern für die Debatte gestaltet sich wie folgt:
- a. Die Anmeldung für die Rednerliste ist mit dem Erhalt des Einladungsschreibens vom gastgebenden Parlament bzw. der gastgebenden Parlamentarischen Versammlung eröffnet. Das Redegesuch ist an das Konferenzsekretariat zu richten.
 - b. Am Vorabend der Konferenz bestimmt das Sekretariat durch öffentliche Auslosung die Reihenfolge der bis zu diesem Zeitpunkt angemeldeten Redner. Die Liste wird so bald wie möglich nach dem Losverfahren veröffentlicht, damit den Delegierten bekannt ist, wann sie aufgerufen sind, das Wort an die Konferenz zu richten.
 - c. Redner, die sich nach der Auslosung anmelden, werden in der Reihenfolge ihrer Anmeldung in die erste Liste aufgenommen.
 - d. Eine überarbeitete Rednerliste wird zu gegebener Zeit veröffentlicht.
14. Delegierte können ihren Platz auf der Rednerliste mit anderen Delegierten tauschen. Sie werden gebeten, das Konferenzsekretariat über derartige Änderungen in Kenntnis zu setzen.
15. Redner können von anderen Delegierten nur zu einem Tagesordnungspunkt unterbrochen werden. Der Präsident befindet unverzüglich und ohne Aussprache über alle Tagesordnungspunkte.
16. Ein Redner, der eine persönliche Erklärung als Antwort auf einen vorangegangenen Redner abgeben möchte, wird zu einem vom Präsidenten festzusetzenden Zeitpunkt angehört. Auf eine persönliche Erklärung kann keine Aussprache folgen.
17. Der Generalsekretär des gastgebenden Parlaments oder der gastgebenden Parlamentarischen Versammlung ist für die Organisation des Konferenzsekretariats verantwortlich.
18. Das Kurzprotokoll der Konferenz in Englisch und Französisch wird nach der Konferenz mit allen von den Rednern erbetenen Änderungen veröffentlicht.
19. Für alle nicht in dieser Geschäftsordnung behandelten Fragen findet die Geschäftsordnung der Parlamentarischen Versammlung des Europarates Anwendung.